



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

**WAHL
DES GROSSEN RATS
UND DES STAATSRATS**

MÄRZ 2021

CHECKLISTE FÜR EINE GÜLTIGE STIMMABGABE

Welche Fragen muss ich mir stellen, damit meine Stimme berücksichtigt wird ?

1. Habe ich das amtliche Stimmmaterial verwendet?
2. Habe ich nur einen einzigen Stimmzettel in
Das Stimmkuvert gelegt?
3. Enthält mein Stimmzettel nicht mehr Namen als
zu wählende Kandidaten?

Ausserdem, wenn ich auf postalischem Weg oder durch
Hinterlegung bei der Gemeinde abstimmen möchte :

4. Habe ich meine Unterschrift auf
dem Rücksendungsblatt angebracht?
5. Habe ich den Übermittlungsumschlag ausreichend
frankiert? (nur auf postalischem Weg)
6. Habe ich den Übermittlungsumschlag in die dafür
vorgesehene Urne auf der Gemeindeverwaltung
eingeworfen (und nicht in den Briefkasten
der Gemeindeverwaltung gelegt)?
(nur bei Hinterlegung bei der Gemeinde)

**Die vorliegende Broschüre enthält alle nützlichen
Informationen um gültig zu wählen !**

WAHL DES GROSSEN RATS UND DES STAATSRATS

MÄRZ 2021

BEDEUTUNG DES URNENGANGS

Am 7. März 2021 ist das Walliser Volk aufgerufen zur Wahl

- der Abgeordneten des Grossen Rats, sowie
- der Mitglieder des Staatsrats.

Die Walliser Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben somit an diesem Tag eine wichtige Aufgabe wahrzunehmen, denn sie wählen für die Dauer von vier Jahren ihre Vertreter

- in die gesetzgebende Gewalt (Grosser Rat bzw. Parlament), und
- in die vollziehende Gewalt (Staatsrat bzw. Regierung).

Am 28. März 2021 findet ein allfälliger zweiter Wahlgang für den Staatsrat statt.

Diese Broschüre will die Aufgabe der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei der Ausübung ihrer politischen Rechte an diesen wichtigen Wahltagen erleichtern. Sie soll auch zu einer zahlreichen Beteiligung an dieser Wahl anregen.

In vorliegender Broschüre gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

GROSSER RAT

ZUSAMMENSETZUNG

Der Grosse Rat zählt 130 Mitglieder und ebenso viele Ersatzpersonen (Suppleanten). Diese 130 Sitze werden auf die Bezirke im Verhältnis ihrer Schweizer Bevölkerung aufgeteilt (31.12.2019).

VERTEILUNG AUF DIE BEZIRKE

BEZIRKE	SCHWEIZERISCHE WOHNBEVÖLKERUNG	ANZAHL GROSSRÄTE
Goms	3'905	2
Östlich Raron	2'732	1
Brig	23'138	11
Visp	21'828	11
Westlich Raron	7'260	3
Leuk	10'578	5
Siders	35'153	17
Ering	9'793	5
Sitten	36'622	18
Gundis	22'694	11
Martinach	36'149	18
Entremont	11'793	6
St-Maurice	11'143	5
Monthey	34'715	17

WAHLMODUS

Die Wahl des Grossen Rats erfolgt nach dem **System der doppelt-proportionalen Vertretung**. Dieses Wahlsystem ist neu. Es wurde im Rahmen der Wahl des Grossen Rates vom 5. März 2017 und anschliessend bei der Wahl des Verfassungsrates vom 25. November 2018 erstmals angewendet. Die Modalitäten dieses Wahlsystems werden kurz in Erinnerung gerufen.

Einerseits werden die 130 Sitze unter den Unterwahlkreisen (den Bezirken) gestützt auf die Schweizer Bevölkerung (vgl. hierob) verteilt. Andererseits werden die Listen in den Unterwahlkreisen (Bezirken) hinterlegt.

Betreffend die Verteilung der Sitze unter den Parteien, sieht das System der doppelt-proportionalen Vertretung Folgendes vor: Der Kanton wird in sechs Wahlkreise unterteilt und jeder Wahlkreis wird wiederum in Unterwahlkreise geteilt. Art. 136a des Gesetzes über die politischen Rechte bestimmt:

«¹ Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, um die Verteilung der Sitze entsprechend den politischen Kräften zu gewährleisten.

² Die sechs Wahlkreise sind:

- a) der Wahlkreis Brig, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Goms, dem Halbbezirk Östlich Raron und dem Bezirk Brig entsprechen;*
- b) der Wahlkreis Visp, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Visp, dem Halbbezirk Westlich Raron und dem Bezirk Leuk entsprechen;*
- c) der Wahlkreis Siders, der aus einem einzigen Unterwahlkreis besteht, der dem Bezirk Siders entspricht;*
- d) der Wahlkreis Sitten, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die den Bezirken Sitten, Ering und Gundis entsprechen;*
- e) der Wahlkreis Martinach, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Martinach und Entremont entsprechen;*
- f) der Wahlkreis Monthey, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Saint-Maurice und Monthey entsprechen.»*

Die Zuteilung der Gewählten erfolgt in zwei Etappen.

Oberzuteilung nach Wahlkreis : die Sitze werden zuerst den Parteien nach ihrer Stärke im Wahlkreis zugeteilt. Beispiel: die 14 Sitze des Wahlkreises Brig (2 Sitze für den Bezirk Goms, 1 Sitz für den Bezirk Östlich Raron sowie 11 Sitze für den Bezirk Brig) werden zwischen den Parteien im Verhältnis zu ihrer Anzahl Wähler im Wahlkreis verteilt (die Stimmen der Wahlzettel, die dieselbe Bezeichnung haben, werden nach Unterwahlkreis [Bezirken] gewichtet und sodann zusammengezählt).

Unterzuteilung nach Unterwahlkreis : die von den Parteien im Wahlkreis erhaltenen Sitze werden anschliessend den Unterwahlkreisen (Bezirken) wie folgt zugeteilt: (1.) erhält jeder Bezirk die ihm – gemäss Schweizer Bevölkerung – zustehenden Sitze und (2.) erhält jede Partei die Anzahl Sitze, die ihr gemäss Oberzuteilung zukommen. Ist diese Zuteilung abgeschlossen, sind diejenigen Kandidaten jeder Liste gewählt, welche die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Wichtig : Man kann nur diejenigen Kandidaten wählen, die auf einer im Unterwahlkreis (Bezirk) hinterlegten Liste stehen. Es ist nicht möglich einen Kandidaten des gleichen Wahlkreises zu wählen, der aber in einem anderen Unterwahlkreis auf einer Liste ist. Beispiel: ein Wähler, der in einer Gemeinde des Bezirkes Goms wohnt, kann nicht für einen Kandidaten stimmen, der auf einer hinterlegten Liste des Bezirkes Brig steht.

Eine **Neuerung** muss besonders hervorgehoben werden: Seit diesem Jahr erfolgt die Wahl der Abgeordneten und stellvertretenden Abgeordneten (Suppleanten) in getrennten Urnengängen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Kandidaten für das Amt des Abgeordneten und die Ersatzkandidaten nicht mehr auf demselben Wahlzettel stehen, sondern auf **zwei getrennten Stimmzetteln**. Um die Aufgabe der Wähler zu erleichtern, werden die Wahlzettel und die entsprechenden Stimmkuverts eine unterschiedliche Farbe aufweisen, je nachdem, ob es sich um die Wahl der Abgeordneten oder die Wahl der Suppleanten handelt.

STAATSRAT

ZUSAMMENSETZUNG

Der Staatsrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

Gemäss Kantonsverfassung wird einer derselben aus den Wählerinnen und Wählern des Kantonsteils ernannt, welcher die Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk umfasst; einer aus den Wählerinnen und Wählern der Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis, und einer aus den Wählerinnen und Wählern der Bezirke Martinach, Entremont, St-Maurice und Monthey. Die zwei andern werden aus sämtlichen Wählerinnen und Wählern des Kantons ernannt. Jedoch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählerinnen und Wählern des nämlichen Bezirkes ernannt werden.

Die Zugehörigkeit zum Wahlvolk eines Bezirks bestimmt sich für alle kandidierenden Personen des ersten oder des zweiten Wahlgangs nach ihrem Wohnsitz am letzten Tag, der für die Listenhinterlegung des ersten Wahlgangs vorgesehen ist. Ein späterer Wohnsitzwechsel fällt nicht in Betracht.

WAHLMODUS

Die Wahl des Staatsrats findet nach dem Majorzsystem statt und zwar mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang (gewählt sind die Kandidaten, welche mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben), und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang (gewählt sind die Kandidaten, welche die grösste Stimmenzahl erhalten haben).

Ein allfälliger zweiter Wahlgang (**Stichwahl**) ist für den Sonntag, **28. März 2021** vorgesehen.

Der Wahl des Staatsrats geht eine obligatorische Hinterlegung der Kandidatenlisten voraus. Nur diejenigen Personen sind wählbar, die auf diesen Listen stehen.

Falls im zweiten Wahlgang die Anzahl Kandidaten gleich oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze ist, werden diese ohne Urnengang als gewählt proklamiert (**stille Wahl**). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger würden darüber zu gegebener Zeit informiert werden.

WER IST STIMMBERECHTIG ?

Stimmberechtigt an kantonalen Wahlen sind die Bürgerinnen und Bürger ab erfülltem 18. Altersjahr, die im Kanton seit **dreissig Tagen** und in der neuen Gemeinde seit **fünf Tagen** Wohnsitz haben.

Das Wahlrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt, d.h. in jener Gemeinde, wo der Stimmbürger wohnt und er fristgemäss seinen Heimatschein hinterlegt hat.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter einer umfassenden Beistandschaft oder einem Vorsorgeauftrag stehen.

WIE WÄHLEN?

WAHL DES GROSSEN RATS

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verfügen über so viele Stimmen, wie es Abgeordnete und Ersatzpersonen in ihrem Bezirk zu wählen hat. Die Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidaten als zu wählende Mitglieder enthalten.

Verschiedene Möglichkeiten für das Ausfüllen des Wahlzettels

	Liste 2: Partei B	Liste 3: Partei C	Liste 4: Partei D
1.1 Moritz 1.2 Linus 1.3 Eugen 3.4 Simona	2.1 Sandra 2.2 Rebecka 2.3 Kurt 2.4 Alexandra	3.1 Fabienne 3.2 Dolores 3.3 Christian 3.4 Simona	4.1 Ilona 4.2 Claude 4.3 Marion 3.3 Christian

Leeren amtlichen Wahlzettel ausfüllen

Die Stimmen, die den von Ihnen ausgewählten Kandidaten zugeteilt werden, werden den entsprechenden Parteien zugeordnet. Die Wahlzettel ohne Parteibezeichnung, gelten als leere Wahlzettel und werden keiner Partei zugerechnet. Wenn Sie oben auf dem Wahlzettel den Namen einer Partei angegeben haben, werden die zusätzlichen Stimmen dieser Partei zugeteilt.

Vorgedruckten Wahlzettel unverändert verwenden

Jeder Kandidat dieser Liste erhält eine Stimme. Die Partei erhält so viele Stimmen, wie in Ihrem Bezirk Sitze zu besetzen sind.

Vorgedruckten Wahlzettel verändern

Streichen

Auf dem vorgedruckten Wahlzettel einzelne Namen streichen. Die gestrichenen Kandidaten erhalten keine Stimme. Die nun leere Zeile verbleibt der Partei C als eine Parteistimme.

Panaschieren

Auf den vorgedruckten Wahlzettel Kandidatennamen, die auf einem anderen Wahlzettel stehen, aufnehmen. Die Partei D verliert eine Stimme an die Partei jenes Kandidaten, den Sie aus einer anderen Liste übernommen haben.

WAHL DES STAATSRATS

Die Wähler haben dieselben Möglichkeiten der Stimmabgabe. Sie können:

- einen (leeren amtlichen) Wahlzettel ausfüllen;
- einen vorgedruckten Wahlzettel unverändert in die Urne einlegen;
- die vorgedruckten Wahlzettel verändern:
 - a) durch Streichen des Namens eines oder mehrerer Kandidaten;
 - b) durch Hinzufügen der Namen eines oder mehrerer Kandidaten auf einen vorgedruckten Wahlzettel, die auf einem anderen Wahlzettel stehen.

Die Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidaten als zu wählende Mitglieder enthalten. Im ersten Wahlgang dürfen die Wahlzettel nicht mehr als fünf Kandidaten enthalten. Im zweiten Wahlgang dürfen die Wahlzettel nicht mehr Namen enthalten als Personen zu wählen sind. Auch kann nur für Kandidaten gestimmt werden, die auf einer offiziell hinterlegten Liste aufgeführt sind.

DREI MÖGLICHKEITEN ZU WÄHLEN

Die Wähler und Wählerinnen können ihr Wahlrecht auf drei Arten ausüben:

STIMMABGABE AN DER URNE

Die Wähler und Wählerinnen können ihr Wahlrecht ausüben, indem sie ihr Wahlkuvert persönlich in die Urne legen. Sie bedienen sich des Stimmmaterials (Umschläge und amtliche Wahlzettel, Rücksendungsblatt, gegebenenfalls Stimmkarte), das ihnen von der Gemeinde offiziell übergeben wurde.

STIMMABGABE AUF POSTALISCHEM WEG

Die Wähler und Wählerinnen können ihr Wahlrecht auf postalischem Weg ausüben, indem sie ausschliesslich das von der Gemeinde gelieferte Stimmmaterial gemäss deren Weisungen verwenden. Sie frankieren den Übermittlungsumschlag laut geltendem Posttarif und übergeben die Sendung einem Postbüro. Die Sendung muss **spätestens am Freitag, welcher der Wahl vorausgeht**, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Nicht oder ungenügend frankierte Umschläge sowie Sammelsendungen sind nicht zulässig (Ungültigkeit der Stimmabgabe).

STIMMABGABE DURCH HINTERLEGUNG AUF DER GEMEINDE

Die Wähler und Wählerinnen können auch wählen, indem sie den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt beim Gemeindebüro **in die hierfür bestimmte und versiegelte Urne legen. Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden, ansonsten dies die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge hat.** Ihre Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung bei der Gemeinde erfolgen kann.

WICHTIG!

Damit Ihre Stimmabgabe auf dem postalischen Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gültig ist, müssen **zwingend** folgende Punkte eingehalten werden:

- **Eine Person = ein Übermittlungsumschlag!** Jeder Stimmende muss seinen eigenen Übermittlungsumschlag verwenden. Es ist nicht zulässig Sendungen mehrerer Stimmenden in ein und demselben Übermittlungsumschlag zu versenden. Der gruppierte Versand ist ungültig!
- **Rücksendungsblatt unterschreiben! Der Stimmende muss zwingend seine Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Rücksendungsblatt nicht Ihre handschriftliche Unterschrift enthält.**
- **Stimmkarte beilegen!** Hat die Gemeinde die Stimmkarte eingeführt, so muss diese in den Übermittlungsumschlag gelegt werden.
- **Frühzeitig der Post übergeben!** Die Sendung muss spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.
- **Sendung ausreichend frankieren!** Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmenden. Der nicht oder nicht ausreichend frankierte Übermittlungsumschlag wird von der Gemeinde zurückgewiesen.
- **Rechtzeitig den Übermittlungsumschlag hinterlegen!** Wird der Übermittlungsumschlag bei der Gemeinde hinterlegt, so muss diese Hinterlegung spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, erfolgen. Erkundigen Sie sich bei der Gemeinde über die Tage und Zeiten, während denen die Hinterlegung möglich ist.

STIMMABGABE VON BETAGTEN, KRANKEN UND BEHINDERTEN

Personen, die infolge einer Gebrechlichkeit die für die Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen nicht mehr selbst ausüben können, dürfen sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort sowie im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Diese Hilfsperson muss das Stimmgeheimnis wahren.

Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

EINIGE RATSCHLÄGE, UM GÜLTIG ZU WÄHLEN

- Jede Abänderung oder Hinzufügung auf einem Wahlzettel muss **handschriftlich** vorgenommen werden.
- Ihr Wahlzettel muss mindestens den Namen eines wählbaren Kandidaten aufweisen. Nur die auf den offiziellen Listen aufgeführten Namen von Kandidaten sind gültig.
- Ehrverletzende Ausdrücke haben die Ungültigkeit des Wahlzettels zur Folge.
- Gekennzeichnete Wahlzettel sind ungültig.
- Wenn Sie auf Ihrem Wahlzettel Namen von Kandidaten handschriftlich hinzufügen, schreiben Sie deutlich deren Namen und Vornamen und falls nötig, Adresse, Beruf usw.
- Es ist untersagt, den Namen des gleichen Kandidaten mehr als einmal auf den gleichen Wahlzettel zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.
- Sie müssen zwingend die amtlichen Wahlzettel und die amtlichen Briefumschläge benutzen, die Ihnen nach Hause zugeschickt wurden oder Ihnen am Eingang der Stimmkabine übergeben werden. Diese Umschläge dürfen **nur einen einzigen Wahlzettel** enthalten.
- Die Stimmbürger haben unter Ungültigkeitsfolge dasjenige Wahlmaterial zu verwenden, welches ihnen von der Gemeinde nach Hause zugeschickt wurde (amtlicher Übermittlungsumschlag, amtliches Stimmkuvert, amtliche Wahlzettel).

WEITERE INFORMATIONEN

Zusätzliche Informationen zu den kantonalen Wahlen 2021 finden Sie auf der Internetseite des Kantons: www.vs.ch.